



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

1. Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten für unsere Vertragsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gelten für alle gegenwärtigen und in Zukunft mit uns bestehenden rechtsgeschäftlichen Beziehungen hinsichtlich von uns beauftragter Bauleistungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas abweichendes vereinbart ist.
- 1.3 Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprechen oder wenn sie unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen nicht ausdrücklich entgegenstehen, sondern nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Entgegennahme der Leistungen und Lieferungen bedeutet in keinem Fall ein Einverständnis mit anderen Bedingungen des Auftragnehmers.

2. Aufträge und Vertragsschluss

Unsere Aufträge sind - soweit nicht abweichend vereinbart - innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Auftragseingang vom Auftragnehmer unter Angabe des verbindlichen Fertigstellungstermins und des Preises schriftlich zu bestätigen. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der Auftragnehmer den Auftrag ablehnen, so hat er dies unverzüglich zu erklären, sonst gilt der Auftrag als angenommen. In den sonstigen Fällen behalten wir uns vor, Aufträge zurückzuziehen, falls sie nicht fristgemäß schriftlich bestätigt wurden.

3. Sicherheits- und Umweltbestimmungen, Baustellenordnung

- 3.1 Für die Ausführung von Bauleistungen gelten unsere Sicherheitsvorschriften sowie unsere sonstigen jeweils aktuellen Richtlinien, die die Ausführung von Bauleistungen betreffen, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht und auf die wir ihn hingewiesen haben.
- 3.2 Soweit für die Herstellung, den Betrieb und die Wartung des Werkes oder Teile des Werkes Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Verfahrensinformationen, Muster oder Konstruktionsunterlagen bzw. Datenträger und Dateien, Montage- oder Betriebsanleitungen, Betriebshandbücher oder ähnliche Erläuterungen erforderlich sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese in deutscher Sprache mitzuliefern. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Beschilderung in deutscher Sprache. Soweit für die Herstellung oder den Betrieb des Werkes oder Teile des Werkes eine EG/EU Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung oder eine Zertifizierung erforderlich ist, z.B. Baumusterprüfung (GS), verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, die hierfür zugrunde liegende Dokumentation in deutscher Sprache an uns auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Bauleistungen den aktuellen Stand der Technik, die geltenden EU-Richtlinien, alle gültigen Regelwerke, insbesondere EN-, DIN-Normen sowie VDE- und VDI-Richtlinien zu beachten.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer möglichst einheitlichen Verwendung von elektro-, informations- und messtechnischen Geräten dergestalt mitzuwirken, dass er sich hinsichtlich der von ihm einzubauenden Bestands- und Zubehörteile, z.B. Computerbetriebssysteme, Motoren oder Schalt- und Messeinrichtungen, vorher mit uns abstimmt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise; nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt. Regelungen zur Anpassung der Vergütung bei Mehr- oder Minderleistung, Auftragsänderungen oder zusätzlich beauftragten Leistungen bleiben unberührt.



- 4.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, einschließlich der Kosten für die Lieferung, Verpackungskosten und aller Baustoffe und Nebenleistungen. Zu den vereinbarten Preisen ist, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
- 4.3 Sind Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl der Stunden unverbindlich. Beahlt werden nur die auf unsere Anordnung tatsächlich geleisteten Stunden.
- 4.4 Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben, Zölle oder Umlagen sind, soweit gegeben, auf allen Rechnungen gesondert auszuweisen. Wir sind verpflichtet, den auf die gesetzliche Mehrwertsteuer entfallenden Betrag einzubehalten, solange uns vom Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorgelegt wird.
- 5. Abtretung, Subunternehmer, Zurückbehaltungsrecht**
- 5.1 Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Unterauftragnehmer zu überlassen. Haben wir der Vergabe von Unteraufträgen zugestimmt, sind auf unsere Anforderung hin Kopien aller Unteraufträge unmittelbar nach Ausstellung vom Auftragnehmer unserer für die Projektleitung zuständigen, auf diesem Auftrag angegebenen Abteilung vorzulegen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch den Unterauftragnehmer bleibt unberührt.
- 5.3 Der Auftragnehmer kann ein Zurückhaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus derselben Lieferung geltend machen.
- 6. Zahlungsunfähigkeit**
- Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir, soweit Lieferung noch nicht erfolgt ist, befugt für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, und für den Fall, dass bereits erfolgte Teillieferungen für uns nicht von Interesse sind, auch vom Vertrag als ganzem zurückzutreten. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftragnehmer zuvor trotz unserer Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung, diese nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vorgenommen hat.
- 7. Leistungsfristen, Vertragsstrafe**
- 7.1 Der vereinbarte Fertigstellungstermin ist verbindlich einzuhalten. Wenn der Auftragnehmer Behinderungen bezüglich der rechtzeitigen Fertigstellung voraussieht, so muss er uns diese unter Angabe des möglichen Fertigstellungstermins unverzüglich schriftlich anzeigen. Im Falle unserer Zustimmung zu diesem neuen Fertigstellungstermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Leistung unberührt.
- 7.2 Bei Verzug des Auftragnehmers sind wir, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 7.3 Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Fertigstellungstermin als Vertragsfrist "fix" vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht fertig stellen zu können.
- 7.4 Keiner der Vertragspartner ist für die Nichterfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht, wie Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Erdbeben, Unruhen und behördliche Maßnahmen. Der Auftragnehmer kann sich dann wirksam auf einen Fall höherer Gewalt berufen, wenn er den Fall höherer Gewalt spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin uns gegenüber konkret und im Einzelnen nachgewiesen und schriftlich per Telefax oder per E-Mail angezeigt hat. Erfolgt die Mitteilung nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so kann sich der Auftragnehmer auf einen Fall höherer Gewalt lediglich dann berufen, wenn die höhere Gewalt nachweisbar innerhalb der 24-Stunden-Frist eingetreten ist und für die Lieferverzögerung ursächlich war.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat bei schuldhaftem Verzug mit einem Fertigstellungstermin eine Vertragsstrafe von 0,2 % für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme, an uns zu zahlen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer



Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Gefahrtragung, Ausführung

- 8.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes, sofern sie nicht wegen Abnahmeverzugs gem. § 644 Abs.1 S.2 BGB auf uns übergegangen ist.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon unserem Bauleiter täglich eine Ausfertigung zu übergeben. Die Berichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung der Vertragsleistungen von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Stundenaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Planeingänge, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Teilleistungen, Betonierungszeiten, und dergleichen) bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, insbesondere Abnahmen, Unterbrechungen der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.
- 8.3 Solange der Vertrag nicht beidseitig vollständig erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft uns unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.
- 8.4 Das Einrichten von Wohnunterkünften für Arbeitskräfte des Auftragnehmers auf der Baustelle ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.
- 8.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns ohne besondere Aufforderung eine auf der Baustelle ständig beschäftigte Person als Bauleiter zu benennen. Jeder Wechsel in dieser Person ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bauleiter überwacht die Einhaltung der bauaufsichtlichen Vorschriften und alle für die Unfallverhütung, den Arbeitsschutz und für die Sicherheit gültigen Richtlinien; er ist Beauftragter im Sinne des § 4 der Baustellenverordnung.
- 8.6 Die Baustelle ist so bald als nach dem Vertrag möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung von uns nicht, sind wir berechtigt, die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen zu lassen, vorausgesetzt eine von uns gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens 5 Werktagen ist fruchtlos abgelaufen.

9. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen, Betriebshaftpflichtversicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen und diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen, soweit er dies zu vertreten hat, dem Auftraggeber erwachsenen Schäden.
- 9.2 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind uns vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens innerhalb von 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen.
- 9.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. für Sach- und Personenschäden, von Euro 5 Mio. für Vermögensschäden sowie von Euro 100.000,- für Tätigkeitsschäden zu unterhalten, soweit nicht anderweitig vereinbart. Weitergehende uns zustehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Abnahme

Nach Fertigstellung des Werkes wird über die Abnahme der Leistungen oder Teilleistungen (sofern Teilabnahmen vereinbart sind) ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt.

11. Sicherheiten, Mängelhaftung

- 11.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden für die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages als Sicherheit zunächst 10% des für Abschlagszahlungen festgestellten Netto-Rechnungsbetrages einbehalten. Diese Sicherheit wird mit Fälligkeit der Schlusszahlung ausgezahlt, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden musste.
- 11.2 Für die Mängelhaftung wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Schlussabrechnungssumme zuzüglich Mehrwertsteuer einbehalten. Diese Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ausgezahlt, soweit sie nicht in Anspruch



- genommen werden musste.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Sicherheitseinbehalte jeweils durch eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzulösen, wobei die Bank nicht berechtigt sein darf, sich durch Hinterlegung zu befreien.
- 11.4 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr für seine vertraglichen Leistungen entsprechend den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 12. Schutzrechte, Lizenzen**
- 12.1 Alle Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Verfahrensinformationen, Muster oder Konstruktionsunterlagen bzw. Datenträger und Dateien, die wir dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassen, bleiben unser Eigentum und alle daraus abgeleiteten oder auf andere Weise dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag mitgeteilten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben oder vom Auftragnehmer außer für den Zweck der Ausführung des Vertrages genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft nicht oder nicht vollständig ausgeführt oder der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird. Wir können jederzeit verlangen, dass diese in unserem Eigentum stehenden Gegenstände herausgegeben werden, ohne dass der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.
- 12.2 Soweit der Auftrag die Lieferung von Software umfasst, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass uns die zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzen erteilt werden, und zwar einschließlich der Nutzung nachfolgender neuerer Versionen und für eine Nutzung auf beliebig vielen intern von uns genutzten Rechnern (Zentraleinheit/Peripheriegeräte). Software-Lizenzgebühren sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, vom Preis umfasst.
- 13. Werbung, Veröffentlichungen, Firmenschilder**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung zu Werbezwecken Gebrauch zu machen. Veröffentlichungen über die Bauleistung bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, der Presse und anderen Personen irgendwelche die Bauleistung und das Bauwerk betreffende Auskünfte zu erteilen. Diese Vereinbarung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.
- 13.2 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für die Anbringung von Firmenschildern ist unsere Einwilligung einzuholen. Wir behalten uns vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer unter entsprechender Kostenaufteilung aufstellen zu lassen.
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus unserem Geschäftsbereich, die ihm anlässlich oder gelegentlich der Zusammenarbeit mit uns zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, wir stellen ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.2 Die Philip Morris Manufacturing GmbH ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vertragsgegenständlichen Aufträge auf Anforderung an mit der Philip Morris Manufacturing GmbH verbundene Unternehmen weiter zu geben.
- 15. Datensicherheit und Datenschutz**
- 15.1 Der Auftragnehmer hat von uns erhaltene Daten nach dem bewährten Stand der Technik in der Informationstechnologie sicher aufzubewahren. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Information Security Schedule der Philip Morris International Inc., abrufbar unter <https://www.pmi.com/legal/legal-documents>, einzuhalten.
- 15.2 Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, wird der Auftragnehmer insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weitere jeweils anwendbare Gesetze zu Datenschutz und Datensicherheit einhalten.



16. Prinzipien verantwortungsbewusster Beschaffung

- 16.1 Es gelten die Prinzipien verantwortungsbewusster Beschaffung von PMI (Responsible Sourcing Principles – „RSP“) in der jeweils gültigen Fassung, die dem Auftragnehmer zugegangen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die RSP bei allen für uns (und/oder unsere verbundenen Unternehmen, sofern zutreffend) erbrachten Leistungen umzusetzen und einzuhalten. Die aktuelle Version der RSP ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.pmi.com/sustainability/responsible-sourcing#rspjump>.
- 16.2 Wenn wir (und/oder eines unserer verbundenen Unternehmen) von einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die RSP Kenntnis erhalten, werden wir (und/oder unser verbundenes Unternehmen) den Auftragnehmer benachrichtigen und der Auftragnehmer muss alle derartigen Verstöße untersuchen, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen und uns (und/oder unser verbundenes Unternehmen) schriftlich über alle relevanten diesbezüglichen Bemühungen informieren. Sollten solche Verstöße andauern, haben wir das Recht, den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag und/oder alle auf seiner Grundlage geschlossenen Verträge (einschließlich Projektverträge und Bestellungen) mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat die Geltung der RSP unter seinen Mitarbeitern zu kommunizieren und diese insbesondere auf die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens („Sich zu Wort melden“) hinzuweisen.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 17.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien – sofern im Auftrag nichts anderes bestimmt – am Sitz der Philip Morris Manufacturing GmbH.
- 17.2 Liegen die Voraussetzungen des § 38 ZPO bzw. des Art. 25 EuGVVO für eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, so ist Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) das Landgericht München I. Wir können den Auftragnehmer jedoch auch an dem Gerichtsstand seines Wohn- oder Firmensitzes verklagen.
- 17.3 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und insbesondere unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.4 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten ergänzend die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags.